

Satzung

zur 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Beerfelden im Rahmen der betreuten Grundschule

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394, 420), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung am 19.12.2006 nachstehende 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kindergartens der Stadt Beerfelden im Rahmen der betreuten Grundschule vom 29.08.1995 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Zeiten

- | | |
|---|------------------|
| - von 7.00 Uhr bis Schulbeginn und von Schulende
bis 15.00 Uhr für das Einzelkind einer Familie | 55,00 Euro/Monat |
| - für die Nutzung der verlängerten Öffnungszeit von
15.00 Uhr bis 16.30 Uhr für das Einzelkind einer Familie | 20,00 Euro/Monat |

Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. März 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 2 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 19. Dezember 2006

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister